Gesellschafter-*Depesche*
EIN SERVICE VON SCHMIDT LEGAL · BONN

AUSGABE
05-26

Ladung, Cashpool und verdeckte Treuhand.

Der Mai beginnt mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs, die jede Ladung im Konzern betrifft. Danach geht es um Zahlungen in der Krise, Treuhandverdacht und genehmigtes Kapital.

ENTSCHEIDUNG

BGH, Urteil vom 05.05.2026, II ZR 2/25, DStR 2026, 1474

Die Ladung einer Gesellschaft zur Gesellschafterversammlung einer GmbH wird nicht dadurch bewirkt, dass ihrem Geschäftsführer die Ladung einer anderen Gesellschaft zugeht, die er gleichfalls vertritt. Der Grundsatz der unbeschränkbaren Vertretungsmacht des Geschäftsführers gilt nicht im Verhältnis zu einer GmbH, die ein Gesellschafter als Alleingesellschafter und Geschäftsführer beherrscht. Der in der Versammlung beschlossene Vertrag war schwebend unwirksam.

Für die Praxis. Personenidentität in der Geschäftsführung ersetzt keine Ladung. Jede Gesellschafterin ist gesondert zu laden.

ENTSCHEIDUNG

OLG Düsseldorf, Urteil vom 04.05.2026, 12 U 42/25, NZI 2026, 742

Jede entgegen § 15b Abs. 4 S. 1 InsO veranlasste Auszahlung ist ein selbständiger prozessualer Anspruch. Für die Masseschmälerung genügt Mitwirkung. Auch das Unterlassen ist erfasst, wenn der Geschäftsleiter den Abfluss verhindern konnte und dies zumutbar war. Ist die Antragsfrist des § 15a Abs. 1 InsO verstrichen, sind Zahlungen regelmäßig nicht mehr sorgfaltsgemäß. Auf Notgeschäftsführung und Pflichtenkollision kann sich der Geschäftsleiter dann nicht mehr berufen.

Für die Praxis. Im Cashpool haftet der Geschäftsführer auch für Abflüsse, die er geschehen lässt. Die Teilnahme ist spätestens mit Eintritt der Insolvenzreife zu überprüfen.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Endurteil vom 06.05.2026, 7 U 3115/23 e, NZG 2026, 934

Erteilt ein Mitgesellschafter eine ernsthafte und vollständige Negativauskunft über eine verdeckte Treuhand, besteht kein weitergehender Auskunftsanspruch. Ein Verdacht auf Unrichtigkeit begründet nur den Anspruch auf eidesstattliche Versicherung. Der Insolvenzverwalter kann nach § 810 Alt. 2 BGB Einsicht in den notariellen Anteilsübertragungsvertrag verlangen, wenn konkrete Umstände für eine Treuhand sprechen. Kaufpreisangaben dürfen geschwärzt werden.

Für die Praxis. Der Treuhandverdacht verlangt Tatsachen. Mit Vermutungen erreicht man weder die Vorlage von Nebenabreden noch weitere Auskünfte.

ENTSCHEIDUNG

OLG München, Beschluss vom 28.05.2026, 31 Wx 82/26 e, NZG 2026, 1025

Eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital mit rückwirkender Gewinnberechtigung für abgeschlossene Geschäftsjahre ist nicht eintragungsfähig, wenn das Bezugsrecht der Altaktionäre vollständig ausgeschlossen ist und keine ausreichenden Schutzmechanismen bestehen. Der Verweis auf Schadensersatzansprüche genügt nicht. Die Abwägung der Interessen von Gesellschaft und Altaktionären muss im Vorstandsbeschluss nachvollziehbar dokumentiert sein.

Für die Praxis. Rückwirkende Gewinnberechtigung und Bezugsrechtsausschluss vertragen sich nur mit sorgfältiger Begründung. Der Vorstandsbeschluss ist das Dokument, das das Registergericht prüft.

Außerdem lesenswert. Fleischer, Fußballgesellschaftsrecht, NZG 2026, 675. Weitnauer, Neues zur Wirksamkeit von Leaver-Regelungen bei Startup-Gründern und Managern im Private Equity Umfeld, GWR 2026, 211.

Die Gesellschafter-Depesche fasst Entscheidungen und Beiträge in eigenen Worten zusammen. Sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Fundstellen nach beck-online, Stand Mai 2026.
SCHMIDT legal · Rechtsanwalt Daniel Schmidt · Gudenauer Weg 79 · 53127 Bonn · office@schmidt-legal.com · +49 228 9296 9988